

BUNDESV ERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 8 B 62.02
VG 5 K 2221/97

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 12. August 2002
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. M ü l l e r und die Richter am Bundesverwaltungs-
gericht G o l z e und P o s t i e r

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Ver-
waltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom
28. Januar 2002 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens mit Ausnahme der außergerichtli-
chen Kosten der Beigeladenen, die diese
selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das
Beschwerdeverfahren auf 158 467,90 € festge-
setzt.

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unbegründet. Der Rechtssache kommt die al-
lein geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2
Nr. 1 VwGO) nicht zu. Die Beschwerde bezeichnet die Frage als
grundsätzlich bedeutsam,

ob § 1 Abs. 2 VermG auch dann anzuwenden ist, wenn
bei Vorliegen aller übrigen Tatbestandsvorausset-
zungen der Eigentumsverlust ohne eine ausdrücklich
hierauf gerichtete rechtsgeschäftliche Willenser-
klärung nur deshalb eintritt, weil der Eigentümer
keine Möglichkeit mehr sieht, durch wirtschaftlich
vertretbare Maßnahmen das Eigentum für sich zu er-
halten.

Zur Verneinung dieser Frage bedarf es nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (stRspr seit Urteil vom 24. Juni 1993 - BVerwG 7 C 27.92 - BVerwGE 94, 16 <19> = Buchholz 428 § 1 VermG Nr. 4 S. 5 <8>) stellt die wirtschaftliche Sinnlosigkeit, am Eigentum festzuhalten, lediglich das Motiv für die Handlungen dar, die zum Verlust des Eigentums und der unmittelbaren Begründung von Volkseigentum geführt haben müssen, es kann diese Handlungen aber nicht ersetzen. Wie dem Wortlaut der Vorschrift ohne weiteres entnommen werden kann, kommen neben den Fällen der Enteignung nur rechtsgeschäftliche Erklärungen des Eigentümers als entscheidende Handlung in Betracht, nicht aber reine Untätigkeit, mag diese auch ihre Ursache in der wirtschaftlichen Situation gefunden haben. Ebenso wenig wie die den rechtlichen Anforderungen nicht genügende tatsächliche Aufgabe eines Grundstücks den Tatbestand des § 1 Abs. 2 VermG erfüllen kann, gilt dies auch für die Untätigkeit des Eigentümers im Rahmen eines gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahrens. Es kommt hinzu, dass - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - nicht diese Untätigkeit unmittelbar zum Eigentumsverlust geführt hat, sondern erst die gerichtliche Entscheidung. Außerdem ist die Beschwerde der Feststellung des Verwaltungsgerichts nicht entgegengetreten, dass der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren nicht notwendigerweise an das Eigentum des Volkes hätte erfolgen müssen, sondern dass der Zuschlag auch an einen beliebigen Dritten hätte gehen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf den §§ 13, 14 GKG.

Sachgebiet:

BVerwGE: nein

Fachpresse: ja

Vermögensrecht

Rechtsquelle:

VermG § 1 Abs. 2

Stichworte:

Eigentumsverzicht; Untätigkeit in einem gerichtlichen Zwangsvollstreckungsverfahren.

Leitsatz:

Die bloße Untätigkeit des Eigentümers in einem gerichtlichen Zwangsversteigerungsverfahren erfüllt den Tatbestand des § 1 Abs. 2 VermG nicht.

Beschluss des 8. Senats vom 12. August 2002 - BVerwG 8 B 62.02

I. VG Frankfurt (Oder) vom 28.01.2002 - Az.: VG 5 K 2221/97 -